

**Antwort zur Anfrage**

**Nr. 0017/2015**

Beratung im **Stadtrat** am **20.03.2015**, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Einhaltung der Schulpflicht**

**Antwort:**

Nach § 99 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt (§ 64 Abs. 1),
2. sich nicht den erforderlichen schulärztlichen, schulzahnärztlichen, schulpyschologischen oder sonderpädagogischen Untersuchungen unterzieht (§ 64 Abs. 2 und 3),
3. als Elternteil oder mit der Erziehung und Pflege Beauftragte die Anmelde- und Mitwirkungspflicht aus § 65 Abs. 1 nicht erfüllt.

Gem. § 65 Abs. 1 SchulG melden die Eltern ihre Kinder zum Schulbesuch an und sorgen dafür, dass sie die Verpflichtungen nach den §§ 64 und 64 a SchulG erfüllen. Dies gilt auch für Personen, die mit der Erziehung und Pflege beauftragt sind.

Dies vorangestellt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie viele Fälle der Missachtung der Schulpflicht sind aus den Jahren 2013 und 2014 bekannt?

Da die Verhängung einer Geldbuße das letzte Mittel ist, die Schulbesuchspflicht wieder herzustellen, sind dem Kultur- und Schulverwaltungsamt nur solche Fälle bekannt, für die die Schulleitungen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens beantragt haben.

Da bei beharrlicher Verweigerung der Schulbesuchspflicht sowohl ordnungswidriges Verhalten der Schülerin/des Schülers und/oder der Eltern, des Elternteils oder mit der Erziehung und Pflege beauftragte Dritte vorliegen kann, können bei einem Antrag der Schulen bis zu drei Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden, wobei Jugendliche das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen. Soweit die Geldbuße für die Jugendlichen nicht fristgemäß gezahlt wird, erfolgt eine Abgabe an das Amtsgericht, welches i.d.R. gegen die Jugendlichen Sozialstunden ausspricht. Bei (seltenen) Nichtableistungen der Sozialstunden wurden in der Vergangenheit auch Jugendarreste ausgesprochen. Wird die Geldbuße gegen Volljährige nicht gezahlt, wird beim Amtsgericht die Erzwingungshaft beantragt.

Frage 2: Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden wegen Verletzung der Schulpflicht In den Jahren 2013 und 2014 eingeleitet?

In 2013 wurden 34 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulversäumnisse eingeleitet, davon 12 gegen Jugendliche.

In 2014 wurden 66 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulversäumnisse eingeleitet, davon 34 gegen Jugendliche.

Frage 3: Welche Bußgelder wurden insgesamt verhängt und durchschnittlich in welcher Höhe (pro Fehltag)?

Bei Schulversäumnissen beträgt die Geldbuße grundsätzlich 7,50 € je unentschuldigter Fehltag. Im abgefragten Zeitraum wurden Geldbußen i.H.v. 75,00 € - 802,50 € festgesetzt. Bei fehlenden Schulanmeldungen beträgt die Geldbuße pauschal 50,00 €

Zuzüglich werden je Bescheid 27,50 € Auslagen und Gebühren nach § 107 OWiG erhoben.

Frage 4: Gibt es Erkenntnisse über die Bearbeitungszeiten der Ordnungswidrigkeitsverfahren?

Die Verfahren erfordern

- Auswerten der Anträge der Schulen, bei Unklarheiten Klärung,
- Fertigung des Einleitungsschreibens mit Anhörungsbogen (bei Jugendlichen mit Kopie an Personensorgeberechtigte,
- Erinnerungsschreiben bei nicht fristgerechtem Zugang des Anhörungsbogens,
- Entscheidung Einstellung, Verwarnung oder Bußgeld,
- Bescheiderteilung,
- ggfs. Ratenzahlungsvereinbarung,
- ein- oder mehrmaliges Schreiben an das Amtsgericht wegen Nichtzahlung des Bußgeldes bzw. der Raten.

Eine exakte Messung in Minuten oder Stunden wurde bisher nicht durchgeführt und könnte zukünftig nur Pauschal (je nach Aufwand) durchgeführt werden. Alle von den Schulleitungen gemeldeten Verstöße werden aber innerhalb der zu beachtenden Verfolgungsfristen (= sechs Monate) eingeleitet.

Frage 5: Wie viele zwangsweise Schulzuführungen wurden in den Jahren 2013 und 2014 vollzogen?

Das hierfür zuständige Ordnungsamt teilt hier folgendes mit:

2013 gab es 114 Aufforderungen durch die Schulen. Es wurden insgesamt 132 Kontrollen (Fahrten zu den Anschriften) durchgeführt.

Für 2014 gab es 105 Aufforderungen durch die Schulen und es wurden 135 Kontrollen durchgeführt.